ZEICHENERKLÄRUNG


BAULINIE


BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


ÄNDERUNGSGEBIET

BEGRÜNDUNG:

DER BEBAUUNGSPLAN „AN DER AUSTRASSE" SETZT IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. DIESE WURDEN FÜR DIE BEREITS BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SO ENG FESTGESETZT, DAß HIER KEINE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEITEN VERBLEIBEN. SO VERHÄLT ES SICH AUCH BEI DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG NIEDERNETPHEN, FLUR 15, NR. 288. DIE BAUABSICHTEN, ERRICHTUNG EINER HOFRAUMÜBERDACHUNG ZUR LAGERUNG VON FARBEN, LASSEN SICH NUR NACH ERWEITERUNG DER ÜBERBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DURCHFÜHREN. DA DIE ÖRTLICHEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSE DERART BEENGT SIND, WÄRE EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES „AN DER AUSTRASSE" EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. IM HINBLICK AUF DIE NÄHE ZU DEM BENACHBARTEN BAHNÜBERGANG SOLL DAS BAUVORHABEN OHNE GESCHLOSSENE FRONT, SONDERN LEDIGLICH ALS ÜBERDACHUNG, DIE AUF STÜTZEN STEHT, ERRICHTET WERDEN. EINE WESENTLICHE SICHTBEEINTRÄCHTIGUNG WIRD DADURCH VERMIEDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

§1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG NIEDERNETPHEN, FLUR 15, NR. 288, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.